

Einschreiben

Sekretariat der
Steuerrekurskommission des
Kantons Thurgau
St. Gallerstr. 1
8500 Frauenfeld

Raperswilen, 30. August 2006

Rekurs Nr., i.S. xy, Rekurrentin, vertreten durch Herrn Bruno Zoller, gegen das Steueramt x, Ergänzende Stellungnahme zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung des Kantons Thurgau vom 23.6.2006

Sehr geehrte Damen und Herren

Zusammenfassend ist zur Vernehmlassung der kantonalen Steuerverwaltung festzuhalten, dass sich sowohl die kantonale Steuerverwaltung, als auch die Rekurrentin einig sind darin, dass die Alleinstehenden gegenüber den Ehepaaren höher zu besteuern sind. Hingegen ist es der kantonalen Steuerverwaltung in keinem Punkt der Vernehmlassung gelungen, die Tatsache zu entkräften, dass die unteren Einkommen der Alleinstehenden im Vergleich zu Ehepaaren ohne Kinder übermässig, d.h. verfassungswidrig besteuert werden.

Im folgenden geht die Rekurrentin, so weit nötig, auf einzelne Punkte der Vernehmlassung ein:

Zu IV Begründung, Ziff. 4 der Vernehmlassung

Wenn es rechnerisch unmöglich ist, einen Betrag durch Null zu teilen, heisst das noch nicht, dass die Besteuerung der Alleinstehenden in den Bereichen des steuerbaren Einkommens zwischen 11'800.-- Fr. und 22'500.-- Fr. (in denen die Ehepaare, im Gegensatz zu den Alleinstehenden, nicht besteuert werden) im Vergleich zu Ehepaaren ohne Kinder verfassungsmässig ist. So ist nicht einzusehen, weshalb z.B. ein Alleinstehender mit einem mageren steuerbaren Einkommen von 20'000.-- Fr. beispielsweise bei einem Gesamtsteuersatz von 317% 1'223.60 Fr. an Steuern berappen muss, ein Ehepaar dagegen 0.-- Fr.

Wenn ein Steuertarif zu unsinnigen Resultaten führt, wie es die Steuerverwaltung unter dieser Ziffer selbst empfindet, dann muss zwar die Berechnung - gleich anschliessend aber auch der Steuertarif hinterfragt werden.

Die Berechnungen in der Tabelle/Grafik 3 dieses Rekurses können von jedermann anhand der Beilage 4 (Berechnungsbeilagen zu Grafik 1/2/3, unter Punkt 1.1.2.1) nachvollzogen und anhand

der Berechnungen in der Wegleitung zur Steuererklärung 2005 bis auf einige Franken überprüft werden. Auf dieser Berechnungsbeilage stösst man dann effektiv auf einen Fehler, indem unter dem Titel „Verheiratete ohne Kinder (Einverdiener-Ehepaar“ beim Nettolohn von 30'000 Fr. nach Abzügen der Berufsauslagen und der Versicherungsprämien (die um die Prämienverbilligung gekürzt sind) noch ein steuerbares Einkommen von 23'200 Fr. verbleibt. Entgegen dem, was in der Tabelle steht, muss das Ehepaar hier nicht 0.-- Fr. Steuern zahlen, sondern 67.-- Fr.

Der Vergleich von Alleinstehenden zu Ehepaaren ergibt dann nicht unendlich, sondern bei einem Gemeindesteuersatz von 350% ein Verhältnis von sage und schreibe 36.3 mal mehr Steuern für den Alleinstehenden. Bei 320 % (Zahl im Internet geändert), wie es für die Rekurrentin in Arbon zutrifft, zahlt ein Ehepaar bei einem Nettolohn von 30'000.-- Fr. einen Betrag von 61.-- Fr. an Steuern, ein Alleinstehender aber 2'221.-- Fr. was 36.4 mal mehr ist. Das ist tatsächlich unsinnig und könnte mit einem verfassungskonformen Steuertarif vermieden werden

Die Rekurrentin legt zu Handen der Steuerverwaltung und der Rekurskommission eine korrigierte Excel-Tabelle (Berechnung_Tab_1_2_3.xls) bei. In den grünen Feldern können die für die einzelnen Gemeinden gültigen Prozentzahlen eingegeben - (unter „Gesamtsteuerfuss in %“), und dann die Auswirkungen in den braunen Feldern verfolgt werden. Die Tabelle kann auch von der Webseite www.bzo.ch unter „Downloads“ heruntergeladen werden.

Zu IV Begründung, Ziff. 5 der Vernehmlassung

Wenn eine Alleinstehende mit einem hypothetischen Ehepaar mit gleichem Einkommen **im konkreten Fall** verglichen werden muss, dann müssen, um die Gleichheit im konkreten Fall zu wahren, die Berufsauslagen beim Ehepaar die gleichen sein wie beim Alleinstehenden.

Beim allgemeinen Vergleich in der Tabelle/Grafik 4 (Wirtschaftliche Leistungskraft von Alleinstehenden im Vergleich zu Ehepaaren ohne Kinder bei gleichem Lohn (VWL)) des Rekurses Nr. .../2006 wird auch dem Umstand von Doppelverdiener-Ehepaaren Rechnung getragen. Dabei ging die Rekurrentin wohl richtigerweise davon aus, dass in einem fiktives Vergleichsehepaar bei einem Einkommen von brutto 3000.-- Fr. im Monat im Normalfall wohl nicht zwei Verdiener geben kann. Die Berufsauslagen 1 dieser Einkommenskategorie sind deshalb mit einem Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Alleinstehenden zu Ehepaaren (VWL) von 1 erfasst. Dagegen beruhen die Berufsauslagen 2 der Einkommenskategorien von 6'000.-- Fr. und 9'000.-- Fr. auf einem Einkommen von 2 Personen, die Berufsauslagen werden hier mit einem VWL von 2 erfasst, d.h. doppelt gewichtet.

In diesem Rekurs werden keine Berufsauslagen geltend gemacht, so dass der unter dieser Ziffer gemachte diesbezügliche Einwand der Steuerverwaltung entfällt.

Zu IV Begründung, Ziff. 6 der Vernehmlassung

Die Tatsache, dass ein Kanton dem anderen den Splitting-Divisor mehr oder weniger abschreibt, beantwortet noch nicht die Frage, ob der Splitting-Divisor von 1.9 auch den Verfassungsgrundsätzen der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den Grundsätzen der gleichmässigen Besteuerung entspricht. Auch in der Botschaft des Bundesrates zum Steuerepaket 2001 vom 28. Februar 2001 wird diese Frage nicht angeschnitten. Möglicherweise wird diese Frage hier überhaupt zum ersten Mal gestellt.

Zu IV Begründung, Ziff. 7 der Vernehmlassung

Die Rekurrentin trägt ja mit dem Vorschlag, die Alleinstehenden um 50% höher zu belasten als Ehepaare ohne Kinder, gerade eben dem Umstand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung. Jede höhere Belastung entspricht nicht mehr dem Verfassungsauftrag.

Zu IV Begründung, Ziff. 8 der Vernehmlassung

Die Verhältnisse von Alleinstehenden und Ehepaaren ohne Kinder sind nicht derart verschieden, dass sich eine bis zu 36 mal höhere Besteuerung der Alleinstehenden rechtfertigt, auch nicht eine fast 3 mal höhere Besteuerung der Rekurrentin.

Zu IV Begründung, Ziff. 9 der Vernehmlassung

Offenbar wurde die unverhältnismässig hohe Belastung der unteren Einkommensklassen der Singles mangels konkreter Berechnungen mit Vergleichsbeispielen von Ehepaaren zu Alleinstehenden vom Kantonsrat des Kantons Thurgau gar nicht erkannt. In der Beantwortung der Motion Vogel durch den Thurgauer Regierungsrat vom 11.4.06 enthielt die der Beantwortung der Motion beigelegte Tabelle der Regierung nur Vergleiche zwischen der Besteuerung von Alleinstehenden im alten und im neuen Recht (sie ist sowohl von der Webseite des Kantons Thurgau/Parlament, www.kttg.ch -, als auch von der Webseite www.bzo.ch unter Downloads herunterladbar)- nicht aber einen Vergleich der Besteuerung von Alleinstehenden im Verhältnis zu Ehepaaren. Regierung und Parlament gingen am eigentlichen Problem vorbei. Interessant ist ja, dass der Fraktionschef der FDP im Grossen Rat und Gerichtspräsident, Herr Munz, in der Debatte zur Motion Vogel erklärte: „Die Singles könnten Recht erhalten“, während die Sozialdemokraten, eigentlich definitionsgemäss Anwälte der kleinen Einkommen, offenbar nicht gemerkt haben, was der neue Steuertarif für die kleinen Einkommen der Alleinstehenden bedeutet. Das, und auch die Unwilligkeit, eine gerade beschlossene Steuerrevision zu revidieren, mag die wenigen Ja-Stimmen für die Motion erklären.

Zu IV Begründung, Ziff. 10 der Vernehmlassung

Dass kein Referendum gegen diese Steuergesetzrevision ergriffen wurde ist kein Zeichen dafür, dass die Vorlage den Vorgaben der Verfassung entsprochen hat. Vielmehr sind die Singles nicht referendumsfähig. Im übrigen hätte sich eine referendumsfähige Gruppe wohl zweimal überlegen müssen, in wieweit ein Referendum gegen eine Steuersenkung Sinn macht.

Für eine staatsrechtliche Beschwerde macht das Bundesgericht für deren Zulassung unter anderem das Kriterium der persönlichen Betroffenheit zur *conditio sine qua non*. Die Rekurrentin ging zum Zeitpunkt vor der Inkraftsetzung des revidierten Steuergesetzes davon aus, dass sie ja noch gar nicht davon betroffen sei und hat deswegen das Mittel der staatsrechtlichen Beschwerde nicht ergriffen.

Bezüglich der Berechnungen bezieht sich die Steuerverwaltung in diesem Punkt offensichtlich auf die Tabelle/Grafik 4 (Wirtschaftliche Leistungskraft von Alleinstehenden im Vergleich zu Ehepaaren ohne Kinder bei gleichem Lohn (VWL)). Diese Tabelle orientiert sich, wie man unschwer ersehen kann, nicht am betriebsrechtlichen Existenzminimum. Sie enthält alle Ausgaben und ist eigentlich entstanden, indem die Ausgaben des Alleinstehenden bei einem Lohn von 3000.--, 6'000.-- und 9'000.-- Fr. so aufgeteilt wurden, wie diese üblicherweise getätigt werden

könnten. Dabei beträgt der Grundbedarf gemäss betriebsrechtlichem Existenzminimum nur 37%, resp. 18.3%, resp. 12.2% des jeweiligen Einkommens von 3'000.--, resp. 6'000.--, resp. 9'000.-- Fr.

Es ist nicht so, wie die Steuerverwaltung behauptet, dass sich „Ehepaare unabhängig ihrer Bedürfnisse und Notwendigkeit“ mit einem Fahrzeug pro Haushalt zu begnügen hätten. Vielmehr ist die Rekurrentin davon ausgegangen, dass bei Einkommen von 3'000.-- und 6'000.-- Fr. für ein Ehepaar zwei Autos schlicht nicht drin liegen. Erst ab 9'000.-- Fr. wird berücksichtigt, dass ein Ehepaar doppelte Autokosten hat und dies auch mit dem Faktor 2 gewichtet.

Falls die Steuerverwaltung der Ansicht ist, zwei Autos seien für eine Familie schon ab 6'000.-- gesamthaftem Einkommens möglich, können wir die Tabelle nachstehend auch noch mit den entsprechenden Korrekturen aufführen (geänderte Zahlen und Texte in rot und fett).

1.1.1.

Tabelle/Grafik 4

Wirtschaftliche Leistungskraft von Alleinstehenden im Vergleich zu Ehepaaren ohne Kinder bei gleichem Lohn (VWL)							
		Anteil an den Ausgaben, Alleinstehende					
		bei 3000 Fr. Monatslohn		bei 6'000 Fr. Monatslohn		bei 9000 Fr. Monatslohn	
Ausgabenart	VWL	Ausg. in % d. Lohnes	ge- wichtet rotxgrün	Ausg. in % d. Lohnes	ge- wichtet rotxgrün	Ausg. in % d. Lohnes	ge- wichtet rotxgrün
Grundbetrag	1.45	37.00	53.65	18.30	26.54	12.20	17.69
Miete	1.35	30.00	40.50	20.00	27.00	16.70	22.55
Heizkosten	1.35	3.00	4.05	1.20	1.62	1.00	1.35
Auto (Singles und Ehepaare = 1 Auto)	1.00		0.00	0.00			0.00
Auto bei höhern Einkommen =2 Autos	2.00		0.00	8.30	16.60	8.00	16.00
Steuern	0.60	10.00	6.00	18.00	10.80	22.00	13.20
Krankenversicherung	2.00	10.00	20.00	6.00	12.00	4.00	8.00
Berufsauslagen 1	1.00	5.00	5.00		0.00		0.00
Berufsauslagen 2	2.00		0.00	2.50	5.00	1.70	3.40
Diverses	2.00	5.00	10.00	10.00	20.00	15.00	30.00
Sparen	1.00		0.00	15.70	15.70	19.40	19.40
Total		100.00	139.20	100.0	135.26	100.00	131.59
Durchschnittliches VWL (gelb : 100)			1.4		1.35		1.3

Wie man sieht, verändert sich dadurch das durchschnittliche Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Alleinstehenden zu Ehepaaren ohne Kinder (VWL) bei einem Einkommen von Fr. 6'000.-- pro Monat nur von 1.3 auf 1.35, also nur minim, und es liegt immer noch unter dem in diesem Rekurs verlangten Verhältnis von 1.5. Die Rekurrentin ist dabei davon ausgegangen, dass die durchschnittlichen Autokosten für einen Alleinstehenden im Einkommensbereich von 6'000 Fr. bei 500.-- Fr. pro Monat liegen (= 8.30 % des Einkommens) und für einen Alleinstehenden im Einkommensbereich von 9'000 Fr. bei 720 Fr. (=8% des Einkommens) durchschnittlich pro Monat.

Die Progressionskurven des Kantons St. Gallen (Grafik/Tabelle 8 unter Ziffer 1.1.7) wurden aufgrund des St. Galler Steuertarifs nach den gleichen Methoden berechnet wie die Thurgauer Zahlen. Da sie für diesen Rekurs nicht unbedingt von Bedeutung sind, verzichtet die Rekurrentin

auf eine genaue Darlegung der Berechnungen. Diese, und die Wegleitung zur Steuererklärung St. Gallen 2005 können aber jederzeit nachgereicht werden.

Zu IV Begründung, Ziff. 11 der Vernehmlassung

Wie bereits erwähnt, ist offensichtlich die Frage nach der Verfassungsmässigkeit dieser Splitting-Divisoren bisher noch gar nie gestellt worden.

Zu IV Begründung, Ziff. 12 der Vernehmlassung

Die Rekurrentin führt zur Verdeutlichung ihres Anliegens die Tabelle auf Seite 10 des Rekurses nochmals auf, diesmal mit einer Vergleichsspalte (Zahlen im Internet geändert):

Ziffer der Steuer-- erklärung	Text	Steuerzahlen fiktives Ver- gleichs-Ehepaar	Steuerzahlen Rekurrentin (Zahlen geändert)
9.0	Total der Einkünfte	50'000	50'000
10.0	Abzüge für Berufsauslagen	0	0
14.0	Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	-4'700	-3'100
15.2	Abzüge für AHV-Beiträge	-1'200	-1'200
23.1	Abzüge bei Krankheits- und Unfallkosten	-3'500	-3'500
24	Reineinkommen	40'600	43400
25.4	Rentnerabzug	600	
26.0	Steuerbares Einkommen	40'000	43'400

Es geht nicht an, dass die Steuerverwaltung das steuerbare Einkommen des Alleinstehenden nimmt und damit die Steuerbelastung des fiktiven Vergleichsehepaares zum Ehepaartarif ausrechnet, weil in der von der Rekurrentin ausgerechneten Höherbesteuerung von 50% die Versicherungsprämien schon mit dem Faktor 2 zu Lasten der Rekurrentin gewichtet sind (siehe Tabelle/Grafik 4 oben und im Rekurs). Auch die Berufsauslagen, die in den späteren Rekursen eine Rolle spielen werden, sind ab einem Einkommen von Fr. 6'000.-- pro Monat mit einem Faktor 2 in der Höherbesteuerung von Singles schon berücksichtigt (siehe oben Tabelle/Grafik 4). Im übrigen kann das fiktive Ehepaar auch die gleichen AHV-Abzüge geltend machen wie die Rekurrentin, weil die Rekurrentin beim Ehepaar von gleichen Vermögensverhältnissen ausgeht, wiederum um Gleiches mit Gleichem zu vergleichen. Die Krankenkosten sind beim fiktiven Ehepaar auch gleich hoch eingesetzt.

Die Berechnung der Steuern hat deshalb, mit dem fiktiven steuerbaren Einkommen des Ehepaares (ohne Kinder) zum Ehepaartarif, also mit 40'000.-- Fr. zu erfolgen und bei der Rekurrentin mit dem steuerbaren Einkommen der Rekurrentin von 43'400.-- Fr. zum Alleinstehendentarif, was wiederum, und wie im Rekurs erwähnt, bei einem Gesamtsteuersatz von 320 % (Zahl im Internet geändert), das Ehepaar mit Steuern von 2'109.-- Fr. belastet, die Rekurrentin jedoch mit 6'125.-- Fr., also rund 3 mal mehr! Das ist sowohl im Kanton, wie auch im Bund verfassungswidrig und ist gegenüber den höheren Einkommen von Alleinstehenden, die nur 1.01 bis 1.3 mal höher belastet werden, aus Gründen der gleichmässigen Besteuerung ebenso unzulässig.

Die Rekurrentin bleibt dabei, dass Sie nur um höchstens 1.5 mal höher (entspricht einer Höherbesteuerung um 50%) belastet werden kann als ein fiktives Ehepaar mit den gleichen Verhältnissen, also mit 1.5 mal 2'109.-- Fr. (Zahlen im Internet geändert) = 3'163.50.

Die Steuerbehörde führt dann noch an, dass die generelle „Erhöhung“ der Steuerlast der Alleinstehenden um den Faktor 1.5 (Im Vergleich zur Steuerbelastung von Ehepaaren ohne Kinder) ab 59'500.-- Fr. zu einer höheren Steuerlast führen würde. Wenn der Faktor 1.5 mal mehr Steuern gegenüber Ehepaaren auf der ganzen Progressionsskala angewendet würde, dann ersieht man auf der Tabelle/Grafik 3 des Rekurses, dass die Steuern der Alleinstehenden für Einkommen zwischen 30'000 und 70'000.-- Fr. Nettolohn II zum Teil **sehr stark ermässigt und nicht erhöht würden**, denn in diesem Bereich geht der Faktor von 36.3 mal mehr Steuern (als bei Ehepaaren) auf 1.6 mal mehr zurück. Ab 80'000.-- Fr. Nettolohn II ermässigt sich der Faktor in der Tabelle/Grafik 3 unter den Wert von 1.5, nämlich auf 1.4, um dann bis 150'000.-- auf 1.3 zu fallen. Bei 300'000.-- Fr. Einkommen (in der Tabelle/Grafik 3 nicht mehr ersichtlich) fällt er sogar noch auf 1.2, **bei einer Million Einkommen beträgt der Faktor nur noch 1.01**, d.h. sehr hohe Einkommen von Alleinstehenden werden fast zum Verheirateten-Tarif besteuert. Im Gegensatz zu dieser Tabelle rechnet die Steuerverwaltung offenbar nicht vom Nettolohn II oder den Bruttoeinkünften aus (wenn noch andere Einkommen vorhanden sind), sondern vom steuerbaren Einkommen. Deshalb könnte ein Bruttoeinkommen von 80'000.-- Fr. nach effektiven Berufsauslagen und übrigen Abzügen (die Tabelle/Grafik 3 rechnet nur mit minimalen Berufsauslagen) möglicherweise auch der von der Steuerverwaltung erwähnten Grenze von 59'500.-- Fr. (steuerbaren Einkommens) entsprechen.

Es ist nun klar, dass, wenn der Faktor auf 1.5 für alle Einkommenskategorien festgelegt würde (was übrigens die Rekurrentin nicht verlangt, weil das Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (VWL) gegen oben auch abnimmt), dass dann die hohen Einkommen etwas mehr Steuern bezahlen müssten. Da der Rekurrentin die Verteilung der Einkommen von Alleinstehenden im Thurgau nicht bekannt ist, kann sie nicht sagen, ob das gesamthaft zu höheren oder tieferen Steuern führen würde, möglicherweise könnten sich die Ermässigungen und Erhöhungen ausgleichen.

Es handelt sich beim heutigen Alleinstehendentarif um einen im Vergleich mit dem Verheiratetentarif degressiven Tarif, der die hohen Einkommen von Alleinstehenden massiv begünstigt, nämlich mit einer Besteuerung fast zum Verheirateten-Tarif. Für sich allein gesehen, ist der Alleinstehendentarif nur leicht degressiv, indem der Grenzsteuersatz bei einem Gesamtsteuerfuss von 350% bis 500'000 steuerbaren Einkommens auf 31.5% ansteigt, um dann ab ca. 700'000 steuerbaren Einkommens bei 29.8% zu stagnieren. Ob degressive Tarife dem verfassungsmässigen Grundsatz der gleichmässigen Besteuerung standhalten, wird das Bundesgericht voraussichtlich nicht nur hier, sondern auch anhand einer Klage aus Obwalden und zwei Klagen aus dem Kanton Ausserrhoden beurteilen müssen.

Freundliche Grüsse

für die Rekurrentin:
Bruno Zoller

Beilage:

2 Disketten mit der Excel-Tabelle „Berechnung_Tab_1_2_3.xls“